VERORDNUNG (EWG) Nr. 3183/81 DER KOMMISSION

vom 3. November 1981

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sambia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 15 000 Tonnen Weichweizen an Sambia als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide hinsichtlich der Intervention in Deutschland gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zur Bereitstellung der Lagerbestände der Interventionsstelle des vorgenannten Mitgliedstaats und zur Feststellung der Bereitstellungsbedingungen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses nach East London bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die deutsche Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zur Lieferung nach Sambia zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 15 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Sambia wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Deutschland in drei Losen von 5 000 Tonnen durchgeführt. Das Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle Deutschlands in den im Anhang aufgeführten Lägern abzunehmen. Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in East London, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke: 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen:

„COMMON WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO ZAMBIA".

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R" am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 20. November 1981.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 20. November 1981, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle, mit dem Einvernehmen der Kommission, das Ausschreibungsverfahren einstellen.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kaution in Höhe von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats;

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen, wobei jedoch eine Höchstmenge für Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. festgesetzt wird.

(2) Zu diesem Zweck läßt die Interventionsstelle des Verschiffungslandes zum Zeitpunkt der Verladung im Hafen eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpakkung der Ware vornehmen. Bei Abschluß dieser Kontrolle wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die daraus erwachsenden Kosten werden vom Zuschlagsempfänger getragen.

(3) Die Entnahme von Proben für die Analyse sowie die Kontrolle werden nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes entnommen.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die deutsche Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kaution, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Partiets nummer Nummer der Partie Ἀριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Ὄνομα καί διεύθυνση ἐναποθηκευτοῦ Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος ἀποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fællesskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	5 000	Otto Behrens Lagerhäuser St. Margarethen, Stuven und Brunsbüttel 2226 Averlak Post Eddelak	Brunsbüttel
2		1 394	Ritelner Lagerhaus Rudolf Meyer Lagerei und Umschlag Bahnhofstraße 6 Postfach 13 50	
		3 606	3260 Rinteln	Rinteln
		5 000		
3		1 198	Wunstorfer Sped. Lagerei Pinkenburg KG Speckelstraße 10 Postfach 11 50	
			3050 Wunstorf 1	Wunstorf
		3 802	Lagerhaus Paul Lamers u. Stock u. Hausmann OHG Speditionsstraße 13	
		5 000	4000 Düsseldorf-Hafen	Issum